

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggebern und Dataserv AG, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Offerten

Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten, sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben.

Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.

Im Interesse von Dataserv AG sind alle Offerten und Auftragsbestätigungen schriftlich abzugeben.

Im Falle unbefristeter Offerten erlischt die Preisbindung nach 60 Tagen.

3. Vertragsinhalt

Dataserv AG verpflichtet sich zur Erstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, und der Auftraggeber zur Bezahlung sämtlicher anfallender Kosten. Darunter fallen auch die Kosten für die Herstellung von Arbeitsmitteln oder Bearbeitung von Daten, die separat ausgewiesen werden können. Eine Herausgabepflicht für Filme, Daten, Arbeitsunterlagen und Werkzeuge besteht für Dataserv AG nicht, es sei denn, sie wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

4. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die offerierten oder bestätigten Preise Nettopreis exklusiv MWST. Allenfalls anfallende Transportkosten sind speziell auszuweisen. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohn-erhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten. Deren Preiskonsequenzen müssen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

5. Aufträge für Dritte

Will der Auftraggeber den Auftrag auf Rechnung eines Dritten oder mit dem Ziel abschliessen, die Rechnung an einen Dritten zu stellen, bleibt er weiterhin Vertragspartei von Dataserv AG und damit in Bezug auf die Bezahlung Schuldner, es sei denn, er weist sich bei Vertragsabschluss schriftlich als bevollmächtigter Vertreter des Dritten aus.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Abgelieferte Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum von Dataserv AG. Dataserv AG kann auch nach Auftragsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und/oder Fremdarbeit, oder erstreckt sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate, so ist Dataserv AG berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung der Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeiten sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers eingekauftes Material, das nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangt, wird von Dataserv AG unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

7. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Bild- und Textvorlagen, Filme, Manuskripte oder Datenträger, Gut zur Ausführung usw.) zum vereinbarten Zeitpunkt bei Dataserv AG eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Unterlagen bei Dataserv AG und enden mit dem Tag, an dem die Arbeiten Dataserv AG verlassen. Wird das Gut zur Ausführung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist Dataserv AG nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche Dataserv AG kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Dataserv AG für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Bei Terminüberschreitungen haftet Dataserv AG höchstens bis zur Höhe des Warenwertes und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt.

8. Abnahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellungsanzeige ab, so ist Dataserv AG berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst an Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

9. Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wird.

10. Urheberrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Dataserv AG.

11. Reproduktionsrechte

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber Dataserv AG zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Auftraggeber die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung.

12. Reproduktionsunterlagen und Werkzeuge

Die von Dataserv AG erstellten Arbeitsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Filme, Datenträger, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben Eigentum von Dataserv AG. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Auftraggeber mit dem Bezahlen der Rechnung lediglich das Endprodukt.

13. Leistungen und Material für den Versand

Dataserv AG übernimmt entweder die Herstellung, Verpackung und den Versand oder nur den Versand von Werbematerial.

Vom Auftraggeber zur Bearbeitung angeliefertes Material muss einwandfreie Qualität aufweisen. Dataserv AG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der angelieferten Materialien zu kontrollieren. Dataserv AG übernimmt keinerlei Haftung für gelagertes Material, auch wenn der Schaden während der Lagerung bei Dataserv AG entstanden ist. Für Schäden und Verzögerungen infolge von Materialfehlern wird jede Haftung ausgeschlossen und ein damit verbundener Mehraufwand kann entsprechend in Rechnung gestellt werden. Es ist genügend Zuschuss mitzuliefern (mindestens 10% der gewünschten Auflage).

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung dafür, dass der Inhalt des Werbematerials gegen keinerlei gesetzliche und postalische Bestimmungen verstösst. Dataserv AG ist nicht verpflichtet, Inhalt und/oder Umfang (Stückzahlen) des vom Auftraggeber oder von Dritten an Dataserv AG zwecks Verpackung und/oder Versand gelieferten Materials zu prüfen.

14. Mehraufwand

Vom Auftraggeber oder dessen beauftragtem Vermittler gegenüber dem Angebot verursachter Mehraufwand (wie Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträger oder Text- und Bilddaten sowie mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

15. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

16. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit Dataserv AG durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Auftraggeber von Dataserv AG.

17. Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Stückzahl – bei Extraanfertigung des Materials bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

18. Vom Auftraggeber geliefertes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist Dataserv AG frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität und Quantität). Eine allfällige Einlagerung des Materials geschieht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

19. Abrufaufträge

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für Beanspruchung des Lagers und die Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

20. Lieferung und Verpackung

Bei Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz (Talbahnhof) sind die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen (Ausnahmen bilden Kleinst- und Kleinaufträge). Davon abweichende Speditionsarten werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

21. Mängelrüge

Die von Dataserv AG gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang zu erfolgen; andernfalls gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innerhalb angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens.

22. Haftungsbeschränkungen

An Dataserv AG übergebene Manuskripte, Datenträger, Filme, Originale, Fotografien usw. sowie zu lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Gegenstände werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung hat der Auftraggeber weitergehende Risiken selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige zusätzlich geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes, ausdrücklich wegbedungen.

23. Ausschluss weiterer Haftung

Im Übrigen sind alle Ansprüche des Auftraggebers wegbedungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden. Dies betrifft insbesondere nichtgenannte Ansprüche aus Schadenersatz, Minderung, Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten Dataserv AG vorliegt.

Für Folgen höherer Gewalt, d.h. Ereignisse, die unabhängig vom Willen und Dazutun der Vertragsparteien eingetreten sind, haftet Dataserv AG nicht. In solchen Fällen kann Dataserv AG entweder ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurücktreten oder dessen Erfüllung angemessen hinausschieben.

24. Elektronische Daten und Datenübernahme

Für vom Auftraggeber angelieferte Daten (mit Datenträger oder mittels Datenübermittlung), die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt Dataserv AG keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch beim erstellten Produkt qualitative Mängel entstehen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von Dataserv AG nicht übernommen. Die Haftung von Dataserv AG beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei Ablieferung oder Rückgabe von elektronisch erstellten und aufbereiteten Satz-/Bildinformationen an den Auftraggeber wird ein kompletter Datenausdruck auf Papier mitgeliefert.

25. Verwendete Sprachen

Bezüglich Spracheigenschaft, Grammatik oder Syntax in den Unterlagen, die Dataserv AG vom Auftraggeber geliefert werden, übernimmt Dataserv AG keine Haftung

26. Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zur Ausführung und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Dataserv AG haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen daraus abgeleitet werden können. Verzichtet der Auftraggeber auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumente, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung von Dataserv AG beschränkt sich auf grobes Verschulden.

27. Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (Dateien, Negative, Farbauszüge, Fotolithos, Nutzenfilme, Satz, Abzügen sowie Werkzeuge) besteht für Dataserv AG ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrags erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung vorbehalten, die sich aufgrund veränderter Bearbeitungstechniken ergeben. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneuter Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz von Dataserv AG. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Dataserv AG zuständig, sofern keine andere schriftliche Abmachung getroffen wurde. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

29. Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages an Dataserv AG schliesst ausdrücklich die Anerkennung dieser AGB durch den Auftraggeber ein.

Seuzach, Januar 2014